



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Faschoda. Frankreich hat also dem englischen Ersuchen nachgegeben und Faschoda geräumt. Die Engländer freuen sich dieses Erfolges. Sie rüsten aber fortwährend, und auch die Franzosen wenden ihrer Kriegsbereitschaft zur See eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu. Beide versichern, wie gewöhnlich, ihre Friedensliebe. Daß Frankreich gegenwärtig nicht loszuschlagen will, oder richtiger gesagt, nicht loszuschlagen kann, ist zweifellos, denn die Dreyfußsache lähmt offenbar jede Thätigkeit der höhern Führer im französischen Heere. Wie soll Frankreich einen Krieg führen, sei es auch nur mit England, wenn, wie augenblicklich, ein großer Teil der Generalität und des Generalstabs in eine Untersuchung verwickelt ist, deren Ausgang vorerst nicht abgesehen werden kann? Frankreich würde bei seinem leicht erregbaren Nationalstolz sicher nicht so ohne jede Entschädigung den Engländern gewichen sein, wenn seine Landheere instande wären, Krieg zu führen ohne höhere Führer — und die sind eben jetzt durch die Dreyfußuntersuchung vollauf in Anspruch genommen. Frankreich würde umso weniger Ursache gehabt haben, vor England die Flagge in Afrika zu streichen, als ihm ein ganz ähnlicher Plan, wie ihn England jetzt in Afrika durchzuführen strebt, vor mehr als zweihundert Jahren in Nordamerika scheiterte, was den Engländern zu gute kam. Colbert, der berühmte Minister Ludwigs XIV., hatte auf Grund der Entdeckungsreisen französischer Jesuiten und Offiziere am Mississippi in den Jahren 1670 bis 1672 das Gebiet an der Mündung dieses Flusses besetzen lassen und zu Ehren seines Königs Louisiana genannt. Er faßte nun den großartigen Plan, ein französisches Kolonialreich vom Golf von Mexiko, am Mississippi entlang bis nach Kanada zu gründen. Aber man stellte auf dieser ganzen Strecke nur Militärposten auf und versäumte es, eigentliche Ansiedlungen zu gründen. So scheiterten diese Pläne, zumal da sich die Franzosen von der Intoleranz gegen Andersgläubige nicht lossagen konnten; deshalb fiel das ganze Gebiet nach und nach in englische Hände. Die Engländer, denen man gewiß die Fähigkeit, Kolonien anzulegen, nicht abstreiten kann, haben offenbar in Afrika ähnliche Pläne. Von Ägypten aus nilaufwärts und vom Kapland aus nach Norden soll ein zusammenhängendes englisches Gebiet geschaffen werden. Deshalb war ihnen eine Ansiedlung der Franzosen in Faschoda am Nil ein Hindernis; auch waren sie nicht in der Lage, den Franzosen ein andres Gebiet am Nil zu überlassen, denn dadurch würde die Verbindung mit Südafrika in unliebsamer Weise unterbrochen. Gelingt es den Engländern, auch noch das portugiesische Gebiet mit der Delagoabai zu erlangen, dann haben sie ihren Zweck erreicht und sind in der Lage, bei allen Kolonisationsbestrebungen der übrigen europäischen Staaten in Afrika ein entscheidendes Wort zu reden. England besitzt seit dem Frieden von Utrecht 1712 Gibraltar. Malta gehört England, und auf Kreta hat es, da nun der griechische Prinz Georg wirklich Gouverneur geworden ist, vor allen europäischen Mächten gewiß die Hauptstimme. Gelingt es ihm nun auch, in Ägypten festen Fuß zu fassen, so beherrscht es den Suezkanal und ist im Besitz des ganzen Mittelländischen Meeres nebst dessen Eingang und Ausgang. Rußlands Flotte auf dem Schwarzen Meere kann ihm nicht gefährlich werden. Nur eine Vereinigung von Rußland, der Türkei, von Griechenland, Österreich, Italien und Frankreich wäre in der Lage, den Kampf mit der englischen Mittelmeerflotte aufzunehmen, vielleicht auch schon Rußland und Frankreich. Ich habe in einer rhei-

nischen Zeitung gleich nach dem Abschluß des russisch-französischen Bündnisses ausgeführt, daß es keineswegs gegen Deutschland, sondern vielmehr gegen England gerichtet sei. Ich habe dieselbe Vermutung in meinem Grenzbotenartikel „Zur Abrüstungsfrage“ im ersten Oktoberhefte d. J. ausgesprochen, und bis jetzt hat der ganze Verlauf der Tagesgeschichte mir vollständig Recht gegeben. Seit Fatschoda erheben sich jetzt in Frankreich sogar Meinungen in angesehenen Zeitungen, die ein Zusammengehen des Zweibundes mit Deutschland oder mit dem ganzen Dreibund in Erwägung ziehen.

Wenn England jetzt rüstet, so ist das nur ein Beweis, daß ihm seine Mißerfolge klar gemacht haben, wie weit es mit seiner Kriegsrüstung gegenüber den andern Staaten im Rückstande ist. Das geht ja auch aus mancherlei Äußerungen englischer Zeitungen hervor. Man verkündigt, England habe für große Summen Materialien angeschafft, um neues Pulver anzufertigen. Das ist doch ein trauriges Zeichen für seine Kriegsbereitschaft. Alle europäischen Großstaaten haben ja Pulver für den größten Krieg immer vorrätig und haben nicht nötig, es erst im Mobilmachungsfalle in großen Massen anzufertigen. Zu einer solchen Massenanfertigung braucht man viel Zeit. England hat ferner eine geplante größere Flottenübung vor Plymouth in diesem Sommer oder Herbst abzugeben müssen, weil irgendwas nicht vorhanden und auch in so kurzer Zeit nicht zu beschaffen war. Seither hatten englische Truppen nur auf dem großen Truppenübungsplatz in Aldershot ihre Manöver abgehalten; erst in diesem Jahre hat man sich zu Gefechtsübungen im Gelände entschlossen und die ersten Manöver nach dem Vorbilde der andern Großmächte abgehalten. Auch Brigaden sind zum erstenmale, unter Zuziehung der Freiwilligentruppen gebildet worden, und man hat Übungen angestellt gegen einen vermeintlichen Feind, der in England gelandet sei und London bedrohe. Festformirte Brigaden hat England überhaupt nur eine, alle übrigen Formationen gehen nicht über den Regimentsverband hinaus. Man sieht also, mit der Mobilmachung Englands ist es vorerst noch schwach bestellt. Deshalb handelt es sich für England augenblicklich darum, seine ganze Kriegsrüstung auf die Höhe der übrigen Großmächte zu bringen. Erst dann kann es mobil machen. Was jetzt in England unter dem Namen „Mobilmachung“ geschieht, ist nur die Beschaffung von Kriegsmaterial.

Immerhin sollen wir uns durch alles, was bei der Fatschodafrage ans Licht getreten ist, warnen lassen. Wenn auch Englands ganze Flotte nicht plötzlich auf einem Flecke erscheinen kann, selbst wenn auch nicht alle englischen Kriegsschiffe auf der Höhe der Zeit stehen, so bleibt doch die Anwesenheit englischer Schiffe in allen Meeren immer eine große Gefahr für unsre Handelsflotte und für die der übrigen Staaten. Die von englischen Staatsmännern unverhohlen ausgesprochne Absicht, Ägypten nicht zu räumen, sondern im Gegentheil in festen Besitz zu nehmen, genügt allein schon, daß die Staaten des Dreibunds und des Zweibunds zusammentreten und England Halt gebieten. Das muß aber bald geschehen, solange Englands und Amerikas Beziehungen noch nicht fester geworden und ihre Kriegsrüstungen noch nicht weiter gediehen sind. Ein offenes festes Auftreten wird das ländergierige England — aller Wahrscheinlichkeit jetzt noch ohne Krieg — in seine Schranken verweisen, die wahrlich jetzt schon weit genug gezogen sind! Also treten wir fest auf und halten wir dabei unser Pulver, das wir längst vorrätig haben und nicht jetzt erst anzuschaffen brauchen, „stets trocken,“ wie Cromwell zu sagen pflegte. „Fatschoda“ möge für den Zweibund und den Dreibund die Lösung zu einmütigem Zusammengehen heißen!

C. v. H.

Gerichtskosten. Seit Jahren schreit man über die Höhe der Gebühren des gerichtlichen Verfahrens, ohne daß bisher Abhilfe geschafft worden wäre. Daher erscheint es zweckmäßig, aus der Erfahrung heraus an regelmäßigen und typischen Fällen die an Justizverweigerung grenzende Höhe der Gerichtskosten einmal zu beleuchten. In England gilt der Grundsatz, daß sich nur wohlhabende Leute den Luxus eines Prozesses erlauben können. In Deutschland dürfte es bald bloß noch ein Sport der Armen und der Reichen sein, wobei die breite Schicht des Mittelstands ausscheidet. Hierin liegt auch die schwere soziale Bedeutung der Frage, da man sonst einwenden könnte, daß ein magerer Vergleich immer einem fetten Prozeß vorzuziehen sei. Das Armenrecht geht freilich ungeheuer weit; es kann und muß sogar wohlhabenden Leuten bewilligt werden, wenn die Vorschüsse zur Gerichtskasse und an den Anwalt den üblichen Lebensaufwand gefährden würden. In Prozessen mit einem Gegenstande von Millionen, wie in Erbschaftsachen, ist das Armenrecht sogar reichen Leuten gewährt worden. Es bedeutet dann thatächlich nur eine Stundung der erforderlichen Vorschüsse oder Auslagen. Bei einem armen Teufel haben aber im Falle des Verlustes des Rechtsstreits Gericht und Anwalt das Nachsehen. Natürlich erleichtert diese Rechtslage eine leichtsinnige oder sogar bössartige Prozeßführung, da die Gerichte von dem Rechte der Verweigerung des Armenrechts nur selten Gebrauch machen können. Freilich sind sie wohl darin häufig allzu ängstlich. Nur bei gerichtsbekannten Prozeßwütigen pflegen die Gerichte schärfer vorzugehen. Die Verwaltungsbehörde, die zunächst das bloße Armutzeugnis auszustellen hat, ist völlig machtlos, da das Armenrecht je nach der Größe des Anspruchs auch bemitteltern Leuten zuerkannt werden muß. Unter Umständen ist es sogar eine soziale Pflicht der Polizeibehörde, den Kreis dieser Gerichtskarmen möglichst weit zu fassen. Denn die notorischen Lumpen und Habenichtz erfreuen sich anstandslos des Armenrechts, während der mäßig Begüterte lieber auf sein gutes Recht verzichtet, als daß er seine sonst geordneten Verhältnisse zerrütten lassen will.

Wir haben drei Arten Gerichtskosten zu unterscheiden: Zunächst die eigentlichen Gerichtsforderungen, die wieder in die der streitigen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit zerfallen, und drittens die Anwaltskosten. An den Einnahmen der Rechtsanwälte sieht man deutlich, daß die geleistete Arbeit in keinem Verhältnis zum Lohne steht. Ein beschäftigter Anwalt hat solche Einkünfte, daß er auch in Handel und Industrie kaum mehr verdienen würde. Die Rechtsanwaltschaft ist deshalb zu einem reinen Erwerbstande geworden. Das Beamtentum dagegen ist kein bloßer Erwerbzweig, sondern ein Beruf, dessen Thätigkeit mit dem Gehalt nicht ganz belohnt wird. Bis zur Freigabe der Anwaltschaft als eine Art Gewerbe stand dieser Beruf daher auch dem Richterstande gesellschaftlich gleich und durch das Notariat auch amtlich. Gegenwärtig ist nun bei der stark entwickelten Gewinnsucht eine bedauerliche Verschlechterung des Anwaltstandes eingetreten, der sich in den zahlreichen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen der Anwälte verrät. Trotzdem ist die materielle Lage dieses Standes im ganzen wenig gebessert, da ein notgedrungen aber unwürdiger Wettbewerb die Einnahmen des Einzelnen unter Umständen beträchtlich schmälert; einige bevorzugte Anwälte dagegen verdienen Honorare, die sich wohl für Bankdirektoren schicken, aber nicht für die gesetzlich verordneten Rechtsbeistände. Andererseits ist der mechanische Maßstab des Gewinnes nach dem Werte des Gegenstands durchaus ungerecht. Spielend gewonnene Wechselprozesse und Differenzgeschäfte der großen Banken werfen dem Anwalt fast mühelos hohe Gebühren in den Schoß, während elende, kleine Rechtsstreitigkeiten

mit schwierigen juristischen Verwicklungen eine Unmenge von Arbeit verursachen und auch bei der jetzigen Kostenregelung trotz aller sonstigen allzu hohen Ansätze unverhältnismäßig niedrig bezahlt werden. Der Anwalt mit sicherer und großer Praxis wird sich natürlich solche Kleinigkeiten vom Hals halten, obschon in diesen Rechtsfällen des Kleinlebens mehr Menschenglück auf dem Spiele steht als bei den Fobberprozessen mit schwindelhaft hohen Summen. Menschlich ist es demnach auch, daß solche kleinen Prozesse mit geringer Sorgfalt geführt werden, wenn der Anwalt nicht ein besonders hohes Maß von Pflichtgefühl hat.

Während die Existenz der Anwälte von den Gebühren abhängt, ist der Richter finanziell von den Gerichtskosten unabhängig. Überdies läßt der Staat nicht nur in Preußen, wo es freilich am traurigsten steht, sondern auch in andern Bundesländern eine große Zahl von Richtern umsonst arbeiten; auch der juristische Lehrling, der Referendar, erspart der Gerichtsverwaltung eine beträchtliche Zahl von Subalternbeamten, denn die Vorschrift, die Referendare sollen nur zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden, steht lediglich auf dem Papiere. Zur Ausbildung genügt auch bequem zwei Jahre; die Muße muß also schon ausgefüllt werden. Die Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten würden zur Deckung der Richtergehälter ausreichen, auch die Einnahmen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit geben einen bedeutenden Überschuß. Aber das Strafverfahren, das finanziell kaum etwas einbringt,bürdet dem Staat die große Last auf, die im Jahreshaushalt zum Ausdruck kommt. Bei einigen Strafarten wäre jedoch immer noch etwas mehr für die Staatskasse zu holen, z. B. bei den Geldstrafen für Beleidigungen. Wucherer und Betrüger, wie ungetreue Bankdirektoren, pflegen keine armen Leute zu sein und dürften auch finanziell etwas schärfer angefaßt werden. Dem Finanzminister würde eine solche Einführung oder Erhöhung der Geldstrafen ganz lieb sein. Warum soll auch der Steuerzahler sein gutes Geld für Verbrecher ausgeben? Freilich wird die Strafrechtspflege immer auch eine finanzielle Pflicht des Staates sein.

Bei kleinern Streitfachen übersteigen die Kosten regelmäßig den Wert des Gegenstands. Das Mißverhältnis zeigt sich vorbildlich an folgendem Beispiel aus der Gerichtspraxis: Gegenstand fünfhundert Mark, obwohl das Gericht ursprünglich einen höhern Wert angenommen hatte; Gerichts-, Anwaltskosten und Zeugengebühren, die unnötigerweise durch die Vorladung am Gerichtsort erhöht waren, nicht weniger als achthundert Mark, und zwar bloß für zwei Instanzen! Dabei handelt es sich um einen einfachen Fall, der freilich nur gerichtlich klargestellt werden konnte. Unter solchen Umständen erscheint es aber angebracht, lieber fünfhundert Mark bestimmt zu verlieren als noch achthundert Mark nachträglich nachzuwerfen, bloß in dem Bewußtsein, nun endgiltig Unrecht bekommen zu haben, zumal da auch Gerichte als menschliche Einrichtungen irren können. Solche Ungeheuerlichkeiten führen aber fast zu einer Justizverweigerung, da schließlich nur der Reiche oder der Arme das Wagnis übernehmen kann, neben dem Verlust des Streitgegenstands auch noch die vielleicht noch höhern Gesamtkosten des Verfahrens zu riskieren. Dem Richter kommt bei seiner Urteilsfindung diese Thatsache kaum zur Erkenntnis, obgleich ja die Gerichte sicherlich auf gütlichen Vergleich in allen Prozessstadien hinwirken, da ihnen dadurch selbst viele unnütze Mühe erspart wird. Gegen hartnäckige Parteien ließe sich daher nach einem vergeblichen Vergleichsversuch eine erhöhte Urteilsgebühr sehr wohl rechtfertigen. Doch die Mittel und Wege zu einer grundsätzlichen Erniedrigung der Gerichtskosten zu finden ist Sache der Justizverwaltung.

Das sonst ein idyllisches Dasein führende Reichsjustizamt wird ja bald die

Arbeit der Einführungs- und der Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch gethan und somit die schönste Muße haben, auch einmal sozial thätig zu sein, was man von der Redifikation des Windscheidschen Pandektenlehrbuchs in ein sogenanntes deutsches Gesetzbuch unter der absichtlichen Weglassung sehr wohl einheitlich zu behandelnder Rechtsstoffe und Rechtsgebiete kaum behaupten darf. Der gegenwärtige wirtschaftliche Aufschwung darf nicht darüber täuschen, daß gerade der besitzende Mittelstand in eine immer bedrängtere Lage gerät, und die erhöhten Ansprüche der neuen Lebenshaltung von ihm kaum noch erfüllt werden können, sodaß er zum gebildeten Proletariat hinabsinken muß, was sozial sehr bedenklich und gefährlich ist.

Am schlimmsten wirken jedoch die besonders hohen Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, obwohl gerade hier die friedfertigsten Leute mit den Gerichten zu thun haben. Es handelt sich um die Vermögensverwaltung in Erbschafts- und Vormundschaftsachen und um die Übertragungsgebühr im Grundstücksverkehr. Natürlich fallen die Häuser- und Hypothekenschreibungen in den Großstädten nicht darunter, wobei häufig die Grundbuchämter noch das Nachsehen haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat ja nach preußischem Muster die Gerichte von der eigentlichen Vermögensverwaltung möglichst entlastet, während bisher besonders in den kleinen Bundesstaaten das Vormundschaftsgericht das Mädchen für alles war. Sonst ist aber in der Mitwirkung der Gerichte als Verwaltungsbehörde nichts geändert. Gerade auf dem Lande und in den Kleinstädten pflegt jedoch der Besitzwechsel einzelner Parzellen ziemlich häufig zu sein, da auch der landwirtschaftliche Notstand immer mehr zum Verkauf drängt. Die hohe Gebühr sollte ja eigentlich eine größere Stetigkeit im Liegenschaftsverkehr bewirken; aber die örtlichen Verhältnisse und die Not einzelner Erwerbskreise sind stärker als diese höhere Absicht des Gesetzgebers. Der Staat macht daher wider Willen ein sehr gutes Geschäft in Grundbuchsachen, denn die Auflassungskosten schaffen eine beständig wachsende Einnahme der Gerichtskassen, was höchst unerwünscht ist.

Andererseits sind die Gerichte auf dem Gebiete allgemeiner Vermögensverwaltung zu sehr juristisch formell und hängen sachlich unrichtig zu sehr am Außern der Formvorschriften, ohne deren Sinn zu beachten. Bei einer Erbschaftsregelung, wo fast zweihundert Erben in Frage kamen, hätte das Gericht am liebsten von allen Beteiligten die üblichen notariellen eidesstattlichen Erklärungen verlangt, ohne die unnützen Kosten zu bedenken und die praktische Vorschrift, daß in solchen Fällen eine kleine Auswahl von Erben genügt. Den Verwaltungsgeschäften sind die Gerichte aus Mangel an erforderlicher Übung und Ausbildung eben nicht gewachsen, und sie denken daher niemals an den Geldbeutel des Publikums, der bei einer gerichtlichen Vermögensverwaltung unbeschadet der Sorgfalt ausschlaggebend sein muß. Manchmal zehren die Gerichtskosten bei unbedeutenden Vermögensstücken den Wert des ganzen Gegenstandes auf, wie sich das ja auch bei Konkursverwaltungen häufig ereignet. Den Gerichten fehlt eben der freie Blick der Verwaltungsbeamten, die nicht souverän im Schutze bloßer Formvorschriften schalten, sondern vor allem den praktischen Zweck berücksichtigen. Der Durchschnittsrichter ist aber trotz alles mündlichen Verfahrens in der Regel nur Altknecht, der in lauter starren Prozeßregeln und unabänderlichen Rechtsfäßen aufgewachsen ist und somit die Fähigkeit verloren hat, auch einmal den Juristen auszuweichen und sich als verständigen Vermögensverwalter zu fühlen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die juristischen Bankdirektoren erst diese Mauferung durchmachen müssen, ehe sie die einfachsten Geldgeschäfte erledigen können, und häufig genug lernen sie es nie, was diese Herren selbst zugeben.

Die Rechtsgelahrtheit ist ein schönes und nützlichcs Ding, sie entfremdet aber oft ihre besten Jünger dem gewöhnlichen Leben. Natürlich giebt es rühmliche Ausnahmen; es soll hier auch bloß das falsche System gerügt werden, da in manchen Fällen der Richter thatsächlich durch unnütze Formen so eingeengt ist, daß er wider seine bessere Überzeugung doch unpraktisch handeln muß. Der Gesetzgeber trägt dann die Schuld, und der ist eben regelmäßig ein eingefleischter Jurist. Der parlamentarische Einfluß ist gerade bei Justizgesetzen merkwürdig gering. Den Laien imponirt die Juristerei derartig, daß er sich gar kein Urteil über die Thätigkeit solcher Zunftgelehrsamkeit erlaubt, wie wir es ja auch beim Bürgerlichen Gesetzbuch gesehen haben.

K. v. Str.

Hoffmanns Siegelmarken. Zu allen Zeiten ist die Kunst, abgesehen von ihrem großen Eroberungszuge, noch auf Seitenwegen und mit Anwendung bescheidner Mittel weiter und tiefer gedungen. Wer hätte noch vor zehn Jahren bei uns gedacht, daß die bildgeschmückte Postkarte einmal eine so — grassirende Verbreitung finden würde. Sollte diese Mode ihren Höhepunkt erreicht haben und der Postkarte au naturel wieder mehr Platz machen, so wartet schon auf die freiverdende Günst eine neue Erfindung mit einem ansprechenden Erzeugnis. Die Verlagsbuchhandlung von Julius Hoffmann in Stuttgart hat Siegelmarken von gepreßtem Goldpapier herausgegeben, die in den aller verschiedensten Formen, rund, oval, eckig oder schildartig gestaltet, zierliche kleine Reliefdarstellungen zeigen: Amoretten, Frauenköpfe, Gruppen, zum Teil antikisirende, aber auch ganz moderne, wie Vögel, eine Dame mit Reitpferd, einen Jockey, auch die Radfahrerin ist nicht vergessen. Die Originalreliefs, die zu diesen Verkleinerungen gedient haben, sind von tüchtigen Münchner Künstlern eigens für diesen Zweck modellirt worden, die Motive sind allerliebste, und der Charakter jedes einzelnen Bildchens ist trotz dem kleinen Maßstabe dank dem gelungenen Stempeldruck vorzüglich herausgekommen. Die Idee, in dieser Weise angefaßt, hat sicher eine Zukunft. Wie nett sieht solch ein goldner Fleck aus auf dem Couvert von Elfenbeinpapier oder auch an Stelle eines Bildchens oben links auf dem Vogen selbst! Und es giebt doch zahlreiche Menschen, denen die äußere Ausstattung, in der ihre Rundgebungen den Schreibtiisch verlassen, ein wenig am Herzen liegt. Was kann man aber alles auf diesen kleinen Plakaten unter die Menschen bringen! Die Kleinheit des Maßstabs wird immer plastische Auffassung und Vorbilder nahe legen, aber die Mannigfaltigkeit der Gegenstände ist beinahe ohne Grenzen. Man könnte auch ganze Serien einheitlich und sachlich instruktiv machen, z. B. Münchner Antiken, Griechische Götter, Florentinische Frühplastik, Michelangelo, Thorwaldsen usw. Auf diese Weise wäre auch wieder ein neuer Gegenstand für die Sammler gefunden. Die uns vorliegende erste Serie der Hoffmannschen Marken besteht aus dreißig Bildern, die je in zwei Exemplaren, zusammen also sechzig, in einem feinen Schächtelchen eine Mark kosten. Neben der Goldbronze wird der Verleger wohl auch mit der Zeit die den Namenschnitt nachahmende Zeichnung in zwei oder drei Farbentönen anwenden. Auch kann sich jemand, denken wir, seine eignen Marken durch Vermittlung des Verlags machen lassen, wie sich ja mancher sein Bücherzeichen anfertigen läßt. Kurz, dem Kunstgeschmack und der Freude an dem Schönen ist hier ein neues Feld freigemacht, dem es an Bebauern nicht fehlen wird, wenn sich erst die Abnehmer aufnahmefähig gezeigt haben.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig